

# AGB der EMT Edelmetalltechnik GmbH

## 1. Allgemeines

Diese Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung liegen allen Geschäftsabschlüssen über Lieferungen und Leistungen zugrunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die EMT in Kenntnis dieser entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden Aufträge annehmen und durchführen sollte. Sie sind nur dann vertragsbindend, wenn die EMT diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

## 2. Angebote, Auftragsannahme, Preise, Garantien

2.1. Die Angebote der EMT sind stets freibleibend. Sie kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistungen durch die EMT zustande. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen, insbesondere Garantien unserer Angestellten werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.2. Die EMT behält sich das Urheberrecht an allen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Prospekten und Zeichnungen solange vor, wie der Auftrag nicht erteilt wird. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.3. Der Leistungsumfang der EMT bezieht sich auf den Ausführungen des Angebotes, die mit der Auftragsbestätigung verbindlich werden. Änderungen sind uns unverzüglich, jedoch spätestens bei Empfang unsere Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt zu einer Preiskorrektur, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen liegt, z.B. bei eventuellen Erhöhung der Edelmetallpreise.

2.4. Maß- und Gewichtsangaben sind errechnete Angaben und unterliegen den üblichen Abweichungen gemäß DIN/EN-Normen. Bei Angabe von Toleranzen des Kunden bestätigt die EMT diese nach Prüfung mit der Auftragsbestätigung.

## 3. Lieferung- und Leistung

3.1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung, sowie der MWSt. Abweichende Vereinbarungen sind mit Auftragsbestätigung verbindlich. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, die EMT hat ihr Entstehen zu vertreten.

Die Lieferung erfolgt nach unserer Auswahl des Versandweges auf Gefahr des Kunden. Lieferung frei Lieferadresse bedeutet Anlieferung ohne Abladung, die unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen hat. Wartezeiten, bzw. Schäden, die dabei entstehen trägt der Kunde.

3.2. Eine Transportversicherung wird durch uns gestellt und dem Kunden weiterberechnet, es sei denn, dass der Kunde mit der EMT andere Bedingungen schriftlich verabredet.

3.3. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Längere Lagerfristen sind ausdrücklich mit der EMT zu vereinbaren.

Die EMT ist dazu berechtigt, Zinsen auf die Edelmetalle für die Bereitstellung von abrufbarer Ware zu berechnen.

3.4. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe für ungefähr gleiche Monatsmengen anzugeben. Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe des Kunden überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3.5. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzen voraus:

- a) die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung ist von uns verschuldet.
- b) die richtige und rechtzeitige Beibringung des für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen, Muster oder Produkte
- c) die rechtzeitige Bereitstellung von Edelmetallen vom Kunden vor Aufnahme der Produktion bei Aufträgen, bei denen die Abrechnung von Edelmetallen über das Gewichtskonto erfolgt.

3.6. Für Liefer- und Leistungsfristen gilt, dass in Fällen höherer Gewalt( auch im Falle des Arbeitskampfes) dass für die Dauer der hierdurch bedingten Störung sich die Fristen um diesen Zeitraum verlängern. Insbesondere gilt dies auch für nicht erfüllte Verpflichtungen des Kunden der EMT gegenüber.

3.7. Bei Aufarbeitung edelmetallhaltiger Abfälle werden dem Kunden Kosten berechnet. Die im aufgearbeiteten Material enthaltenen Edelmetalle stehen dem Eigentümer nach Ausarbeitung physisch oder als Gutschrift auf dem Edelmetallkonto

zur Verfügung, sofern nicht ausdrücklich ein Ankauf oder eine Überweisung auf ein Drittkonto durch uns vereinbart wird. Unstimmigkeiten bezüglich Kontensalden sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Salden zu reklamieren, ansonsten gelten diese als verbindlich.

3.8. Das vom Kunden zur Aufarbeitung bestimmte Material muss sach- und fachgerecht verpackt angeliefert werden. Die Anlieferung von explosiven oder radioaktivem Material ist verboten. Die Annahme von giftigen oder ätzenden Stoffen ist nur nach Absprache möglich.

Zur Aufarbeitung /Bearbeitung/Weiterverarbeitung nehmen wir grundsätzlich nur „konfliktfreies Material“ gemäß „ Code of Conduct“.

## 4. Zahlung

4.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich andere Zahlungskonditionen vereinbart wurde, sind die Kosten für Herstellung, Bearbeitung, Aufarbeitung etc. innerhalb von 10 Tagen ohne Skonto zu zahlen, Edelmetalle sind sofort fällig. Bei nicht fristgemäßer Bereitstellung von Edelmetall über das Gewichtskonto ist die EMT berechtigt, diese zum Tagesverkaufskurs zu berechnen.

4.2. Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Lieferung der Ware oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug. In diesen Fällen berechnen wir Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

4.3. Gerät der Kunde in erheblichem Maße in Zahlungsschwierigkeiten, z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so ist die EMT berechtigt, alle unverjährten Forderungen sofort fällig zu stellen.

## 5. Haftung

5.1. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr nach Ablieferung. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder Übernahme von Garantien durch uns, soweit diese nicht über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehen.

5.2. Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung. Allgemeine Verwendungsangaben entbinden den Kunden nicht von eingehenden Prüfung der Anwendbarkeit des Verwendungszweckes des Produktes.

5.3. Der Kunde wird die EMT unverzüglich über Mängelansprüche seitens seiner Kunden informieren und sich zur Erbringung umfassender Beweise zu verpflichten, andererseits sind Mängelansprüche an die EMT ausgeschlossen.

5.4. Soweit Schäden durch unsachgemäße Anwendung, Montage oder Bedienung der Produkte der EMT oder durch fehlerhafte Instruktionen des Kunden verursacht werden und nicht auf Verschulden von uns beruhen, ist ein Ersatz ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für Mängel, die durch Eigenschaften des beigegebenen Materials verursacht werden. Der Bearbeitungsaufwand ist uns trotzdem zu vergüten.

## 6. Edelmetallgewichtskonten

dazu gesonderte Ausführungen siehe „ Edelmetallgewichtskontenreglement “

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftiger Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum.

Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

Die Forderungen, die im Falle einer Weiterveräußerung vorbehaltendem Eigentums oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegenüber Dritten entstehen, tritt der Käufer jetzt schon unwiderruflich an uns ab.

Der Käufer ist ermächtigt , die nach diesen Bestimmungen an uns abgetretenen Forderungen so lange treuhänderisch für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

#### 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand , Recht

Es gilt deutsches Recht .

Erfüllungsort der Leistungen der EMT ist der jeweilige Produktions- /Leistungsstandort.

Für Zahlungen gilt der eingetragene Geschäftssitz der EMT Bad Saarow.

Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Frankfurt/Oder

Wirksamkeit ab 01.05.2015.

Stand 01.05.2016